

# Abrechnung und Vergütung von Bauleistungen

Rechtliche Grundlagen, aktuelle Praxishinweise, wichtige Urteile

Bearbeitet von  
Daniel Junk

Grundwerk mit Ergänzungslieferungen 2015. Loseblattwerk inkl. Online-Nutzung. Mit CD-ROM. Im Ordner  
ISBN 978 3 86586 303 4

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

### **3.2.8 Die Risiken eines „ohne Rechnung“-Vertrages**

#### **Kein Geld für den Handwerker**

Ist vereinbart, dass Handwerkerleistungen zum Teil ohne Rechnung erbracht werden, damit der Umsatz den Steuerbehörden teilweise verheimlicht werden kann (Schwarzgeldabrede), kann der Handwerker von dem Auftraggeber weder die vereinbarte Zahlung noch die Erstattung des Werts der von ihm bereits erbrachten handwerklichen Leistungen verlangen.

Das OLG Schleswig hat entschieden, dass bei einer teilweisen Schwarzgeldabrede der geschlossene Vertrag insgesamt nichtig ist und dass der Handwerker auch keinen Wertersatz für die von ihm erbrachten Bauleistungen verlangen kann (vgl. IBR 2013, 595).

*Teilweise Schwarzgeldabrede, Vertrag insgesamt nichtig*

Sachverhalt war folgender: Die klagende Firma führte in vier neu errichteten Reihenhäusern in Büdelsdorf Elektroinstallationsarbeiten durch. Die Firma hatte mit den Eigentümern der Reihenhäuser vereinbart, dass für die Arbeiten ein Betrag von 13.800 Euro auf Rechnung und daneben 5.000 Euro ohne Rechnung gezahlt werden. Die Eigentümer überwiesen an die Klägerin rund 10.000 Euro und zahlten in bar 2.300 Euro. Die Elektroinstallationsfirma verlangte nach Abschluss der Arbeiten restlichen Lohn in Höhe von rund 6.000 Euro und verklagte die Eigentümer vor Gericht. Diese wiederum machten Schadensersatz wegen Mängel der Arbeiten geltend.

Auch wenn nur eine teilweise Schwarzgeldabrede vorliegt, ist der gesamte Werkvertrag nichtig, was dazu führt, dass die klagende Firma keinen weiteren Zah-

*Keine Teilnichtigkeit*

Die Risiken eines  
„ohne Rechnung“-Vertrages

lungsanspruch hat. Die Parteien haben gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung verstoßen (SchwarzArbG), indem sie vereinbart haben, dass die Werkleistung teilweise ohne Rechnung erbracht wird, damit der entsprechende Umsatz den Steuerbehörden verheimlicht werden kann.

*Zweck des Gesetzes:  
Abschreckungs-  
wirkung*

Dem Zweck des Gesetzes, die Bekämpfung von Schwarzarbeit zu intensivieren, ist am besten gedient, wenn ein Verstoß gegen die Erscheinungsformen der Schwarzarbeit zu der Gesamtnichtigkeit des Vertrages führt. Eine Teilnichtigkeit nur der Vereinbarung, keine Rechnung für einen Teil der Arbeiten zu stellen, würde nicht die notwendige Abschreckungswirkung entfalten.

Die klagende Firma kann von den beklagten Eigentümern auch keinen Wertersatz für die bereits erbrachten Leistungen unter dem Gesichtspunkt der „ungerechtfertigten Bereicherung“ verlangen. Ein Bereicherungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Leistungserbringer durch die Leistung gegen das Gesetz verstoßen hat.

„Die Zubilligung eines Bereicherungsanspruches würde der Missbilligung der Schwarzarbeit, die der Gesetzgeber durch die verschiedenen Tatbestände im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zum Ausdruck gebracht hat, widersprechen. Sie würde der Schwarzarbeit einen Teil ihres Risikos nehmen, indem der Anbieter trotz des Gesetzesverstoßes die Hilfe staatlicher Gerichte in Anspruch nehmen könnte, um eine Gegenleistung durchzusetzen. Der Abschreckungseffekt würde so minimiert. Der mögliche Vorteil des Auftraggebers, der die Vorleistungen des Handwerkers behalten kann, ist kein ausreichender Grund, um die Sanktionierung des Gesetzesverstoßes aufzuheben.“

## Keine Mängelansprüche des Auftragnehmers

So wie der Auftragnehmer keinen Vergütungsanspruch hat, hat aber auch der Auftraggeber keine Mängelansprüche (vgl. BGH IBR 2013, 210). Hier ging es um einen Auftragnehmer, der mit einem Helfer in seiner Freizeit über Wochen die Lkw-Auffahrt des AG neu gepflastert hatte.

*Keine  
Mängelansprüche*

Material und Geräte wurden bauseits gestellt. Die Parteien stammten aus dem gleichen Ort und kannten sich flüchtig. Geld sollte der AN bar „ohne Rechnung“ erhalten. Kurz nach Ende der Arbeiten traten umfangreiche Mängel auf, die der AN auch mit einem Rüttler nicht beseitigen konnte. Der AN meint, nur aus Gefälligkeit und im Wege der Nachbarschaftshilfe tätig geworden zu sein, und verweigert die Zahlung.

Der AN handelte nicht aus reiner Gefälligkeit, weil er mehrere Wochen in seiner Freizeit umfangreiche Arbeiten an der 170 m<sup>2</sup> großen Auffahrt erbrachte. Der Ehepartner des AG hatte als Zeuge verraten, dass der AN dafür 1.800 Euro „ohne Rechnung“ erhalten sollte. Dieser Vertrag ist insgesamt nach § 134 BGB unwirksam – nicht nur bezogen auf die Vereinbarung, die nach § 14 UStG obligatorische Rechnung fortzulassen.

*Problem, wenn nicht  
nur reine Gefälligkeit*

Beide Seiten haben gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen. Die „Ohne-Rechnung-Abrede“ bereitet eine Umsatzsteuerhinterziehung vor. Auch dem AG war klar, dass der AN vom Schwarzgeld keine Steuern abführen wird. Gewährleistungsansprüche ergeben sich nach Auffassung des OLG auch nicht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), weil so das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz umgangen wird. Das hat der BGH in den oben genannten Fällen anders gesehen.

*Verstoß gegen  
SchwarzArbG*

Die Risiken eines  
„ohne Rechnung“-Vertrages



Unser Wissen  
für Ihren Erfolg

## Bestellmöglichkeiten



### Abrechnung und Vergütung von Bauleistungen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5872>**